



## SATZUNG

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck des Vereins .....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 4	Mitglieder .....	3
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Beiträge .....	4
§ 7	Vereinsorgane .....	5
§ 8	Jahreshauptversammlung.....	5
§ 9	Vorstand .....	6
§ 10	Gesetzliche Vertretung .....	6
§ 11	Abteilungen.....	7
§ 12	Ausschüsse .....	7
§ 13	Jugendorganisation .....	7
§ 14	Wahlen und Abstimmungen.....	7
§ 15	Protokollierung der Beschlüsse .....	8
§ 16	Kassenprüfung.....	8
§ 17	Maßregelungen.....	8
§ 18	Ordnungen.....	8
§ 19	Vergütungen der Organmitglieder und Aufwendungsersatz .....	9
§ 20	Haftung des Vereins .....	9
§ 21	Auflösung.....	10
§ 22	Gültigkeit.....	10

Vorbemerkung:

***Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Es werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.***



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:  
„Turn- und Sportverein Immenstaad e. V. 1919“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Immenstaad. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind: Blau-weiß.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt
  - a) die Förderung der sportlichen Tätigkeit in der Gemeinde Immenstaad unter einer möglichst weiten Zusammenfassung aller Sporttreibenden;
  - b) die Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie Schaffung und Bereitstellung der erforderlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte;
  - c) die Pflege und Förderung der Sportkameradschaft.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen entsprechend § 21 an die Gemeinde Immenstaad.



### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2) Eine Mitgliedschaft juristischer Personen dient lediglich der Förderung des Vereinszwecks und begründet keine Rechte und Pflichten, wie sie für natürliche Personen bestehen.
- 3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vom Verein bereitgestellten Anmeldevordruck zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Antrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und ergänzende Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzbestimmungsgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
- 5) Aufnahme gesuche Jugendlicher bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

### § 4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern.
- 2) Für die Mitglieder sind die Vereinssatzung sowie alle Vereinsordnungen bindend.
- 3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4) Aktive Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten und sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.
- 5) Als jugendliche Mitglieder gelten die Vereinsangehörigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt. Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.
- 6) Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie haben aber kein Anrecht auf ständige Benutzung der Sporeinrichtungen wie die Aktiven.





### § 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs zu erfüllen.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen Nichterfüllung wesentlicher satzungsmäßiger Verpflichtungen;
  - b) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrags trotz Anmahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied – bei minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist dem Vorsitzenden schriftlich und mit einer Begründung versehen einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht, so ist der Berufung stattzugeben und der Beschluss über den Ausschluss aufzuheben.

Ausgeschlossene Mitglieder haben neben etwaigen Rückständen den Beitrag bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu bezahlen.

- 4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch an das Vereinseigentum.

### § 6 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- 2) Durch Mehrheit kann in der Jahreshauptversammlung oder in besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlungen die Festsetzung außerordentlicher Umlagen und von Arbeitsleistungen erfolgen, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies erfordern.
- 3) Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, zur Abdeckung abteilungsspezifischer Aufgaben von ihren Mitgliedern nach vorheriger Zustimmung des Vorstands Sonderbeiträge zu erheben.



## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand.

## § 8 Jahreshauptversammlung

- 1) Die satzungsmäßig vorgeschriebene ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist unter Veröffentlichung im Gemeindeblatt und auf der Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- 2) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungen, sowie des Kassenprüfberichts;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Satzungsänderungen.
- 3) Eine Abstimmung über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge darf nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und die Abstimmung über den Antrag beschlossen haben.
- 4) Über Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen, Wahl von Ehrenmitgliedern sowie der Wahl des Vorstands kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung, die mit der Einberufung bekanntzugeben ist, aufgeführt sind.
- 5) Weitere Mitgliederversammlungen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen. Diese können vom Vorstand mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand stellt. Die Einberufung hat entsprechend den Ladungsvorschriften der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Eine Beschlussfassung über Punkte der Jahreshauptversammlung ist unter Anwendung der für die Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen auch in einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.





### § 9 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, den Abteilungsleitern und dem Jugendsprecher.
- 2) Der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands regeln die Zuständigkeiten für die wahrzunehmenden Aufgaben einvernehmlich. Der Schatzmeister ist für die Finanzen und der Geschäftsführer für die Verwaltung zuständig.
- 4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für die folgenden Aufgaben:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
  - b) die Bewilligung der Ausgaben, Zustimmung zum Haushaltsplan;
  - c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
  - d) alle wesentlichen Entscheidungen, die die Vereinsinteressen berühren.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind neben den jeweiligen Aufgaben ihres Ressorts für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Bedeutung eine Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich macht, wie z. B. die Erstellung eines Haushaltsplans. Er ist außerdem zuständig für die Einberufung, die Vorbereitung und die Leitung der Mitgliederversammlungen.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
- 8) Der Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen zu Sitzungen des Vorstands, der Ausschüsse und der Abteilungen andere Mitglieder des Vereins zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

### § 10 Gesetzliche Vertretung

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Alle sind einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.



## § 11 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands Abteilungen gegründet.
- 2) Die Abteilung wird geleitet durch den Abteilungsleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3) Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
- 4) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der Jahreshauptversammlung entsprechend.
- 5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 12 Ausschüsse

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter und Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## § 13 Jugendorganisation

- 1) Die Vereinsjugend besteht aus den jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
- 2) Sie arbeitet gemäß einer Jugendordnung. In der Jugendordnung sind alle vereinsrechtlichen Aspekte festgelegt. Für die Genehmigung der Jugendordnung ist der Vereinsvorstand zuständig.

## § 14 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/15 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.
- 4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) In allen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Jugendsprecher für die Dauer von 1 Jahr. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- 1) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 17 Maßregelungen**

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, über Mitglieder, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, folgende Maßregelungen zu verhängen:
  - a) Verweis;
  - b) Geldbuße;
  - c) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen;
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Bescheid ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## **§ 18 Ordnungen**

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen, wie z. B. eine Beitragsordnung oder Ehrungsordnung.
- 2) Für den Inhalt der Vereinsordnungen ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.





---

**§ 19 Vergütungen der Organmitglieder und Aufwändungsersatz**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

**§ 20 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag (zurzeit 720,00 € im Jahr) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



### § 21 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Gemeinde Immenstaad mit der Auflage zu übertragen, die Mittel ausschließlich für die Pflege des Sports zu verwenden. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

### § 22 Gültigkeit

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung vom 29.04.2016 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Immenstaad, den 28.04.2023

1. Vorsitzender  
(Clemens Müller)

Stellv. Vorsitzender  
(Thorsten Budde)

Stellv. Vorsitzender  
(Thomas Schlude)